



## „Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU“

Stand August 2017

### Das Wichtigste in Kürze

Die Schweiz unterstützt die internationalen Bestrebungen, grenzüberschreitende Kapitalerträge angemessen zu besteuern. Der mit der Europäischen Union (EU) im Zinsbesteuerungsabkommen vereinbarte Steuerrückbehalt war seit 2005 hierfür ein geeignetes Mittel. Mit dem neuen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA), der nicht nur Zinserträge umfasst, sondern alle Arten von Kapitalerträgen und auch Trusts und Stiftungen, wird das Zinsbesteuerungsabkommen ab 2017/18 abgelöst.)

### Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen

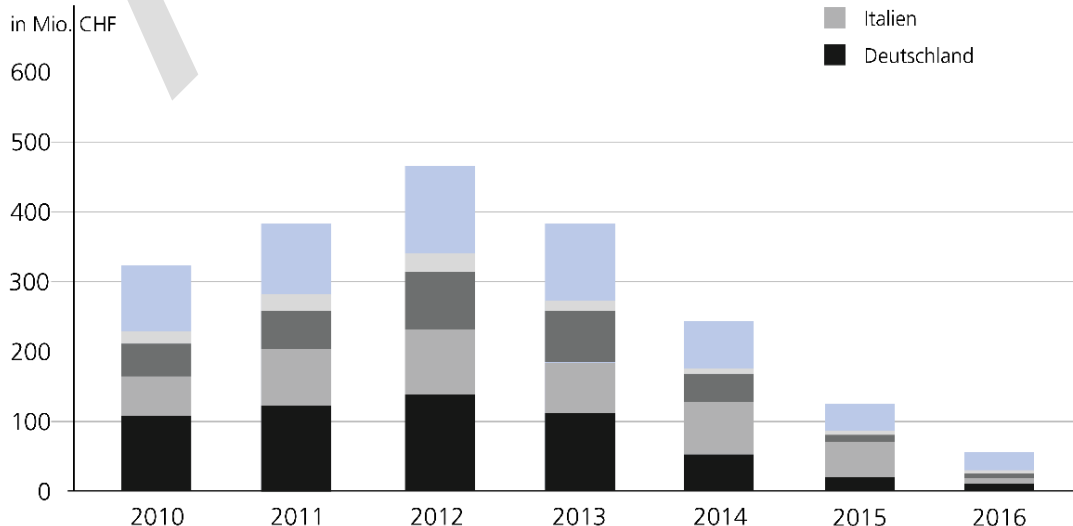
Die EU ist bestrebt, die steuerliche Erfassung von Zinseinkünften innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets zu vereinheitlichen. Die Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen ist in der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geregelt. Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige aus EU-Staaten diese Richtlinie mittels Anlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgehen, ist sie an einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten interessiert. Dazu gehört auch die Schweiz.

Das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU stellt eine zur EU-internen Regelung gleichwertige Lösung dar, bei welcher der Schutz der Privatsphäre der Bankkunden gewahrt bleibt. Es ist Bestandteil der Bilateralen Abkommen II und trat am 1. Juli 2005 in Kraft. Kernstück des Abkommens ist die Einführung eines Steuerrückhalts von anfänglich 15 Prozent mit schrittweiser Erhöhung auf 20 Prozent (1. Juli 2008) und 35 Prozent (seit 1. Juli 2011).

#### Erträge aus der Schweizer Zinsbesteuerung an EU-Länder (in Mio. CHF)

Quelle: EFD

Das Zinsbesteuerungsabkommen sieht steigende Quellensteuersätze vor: 15% bis Juni 2008, 20% bis Juni 2011 und danach 35%.



## Beschreibung der Grafik

Die Totalerträge fallen zwischen 2008 und 2010 von 553,8 auf 324 Mio. Schweizer Franken. Bis 2012 steigen sie wieder auf 461,6 Mio. Schweizer Franken. Danach fallen sie bis Ende 2016 auf 74,8 Mio. Schweizer Franken.

Die Quellensteuersätze liegen vor Juni 2008 gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bei 15 %, bis Juni 2011 sind es 20 %, danach sind es 35 %.

Der Steuerrückbehalt gilt für alle Zinszahlungen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen und die von einer in der Schweiz gelegenen Zahlstelle – zum Beispiel einer Bank – an eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsland geleistet werden. Die ausländischen Zinsempfänger können zwischen dem Steuerrückbehalt und einer freiwilligen Meldung an ihre Steuerbehörden wählen. In den letzten Jahren haben angesichts des bevorstehenden automatischen Informationsaustauschs (AIA) immer mehr Kunden den Weg der freiwilligen Meldung gewählt (starker Anstieg der Meldungen seit 2010 von rund 38 000 auf rund 350 000 im Jahr 2016).

Der Ertrag des Steuerrückhalts fällt zu 75 Prozent an die EU beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten, der Rest verbleibt in der Schweiz für deren Aufwendungen. Zehn Prozent des Schweizer Anteils gehören den Kantonen. Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz belief sich 2016 auf 74,8 Millionen Franken. Im Vorjahr waren es 169,3 Millionen.

## Revision und Ablösung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie)

Mit der Umsetzung des AIA wird die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie angepasst. Der neue globale Standard umfasst nicht nur Zinserträge, sondern alle Arten von Kapitalerträgen und auch Trusts und Stiftungen. Deshalb wird das Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU formell totalrevidiert und faktisch ab 2017/18 abgelöst werden.

## Stand der Dinge

Am 27. Mai 2015 haben die Schweiz und die EU ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Das Abkommen gilt für alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Der globale AIA-Standard der OECD wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Formell ist das unterzeichnete Abkommen ein Änderungsprotokoll, welches das seit 2005 bestehende Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU ersetzt, jedoch die bestehende Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen übernimmt. Dies ist im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandortes.

Die eidgenössischen Räte haben das Abkommen mit der EU am 16. Juni 2016 verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.